

MUSTER Belehrungstext § 140h Abs. 6 NO idF 2.ErwSchG – Vorsorgevollmacht KURZ

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses MUSTERS wurde sorgfältig recherchiert, hat jedoch ausschließlich Empfehlungscharakter und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieses unverbindliche MUSTER ersetzt nicht das genaue Studium der relevanten Gesetzestexte und der Gesetzesmaterialien.

Übersicht über die mit der Vorsorgevollmacht verbundenen Rechte und Pflichten:

Der Vorsorgebevollmächtigte hat danach zu trachten, dass die vertretene Person **im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann**, und sie, soweit wie möglich, in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Er hat die vertretene Person von beabsichtigten, ihre Person oder ihr Vermögen betreffenden Entscheidungen **rechtzeitig zu verständigen** und ihr die Möglichkeit zu geben, sich dazu in angemessener Frist zu äußern. Die **Äußerung** der vertretenen Person ist zu berücksichtigen, es sei denn, ihr Wohl wäre hierdurch erheblich gefährdet.

Der Vorsorgebevollmächtigte ist zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

Er haftet der vertretenen Person für jeden durch sein Verschulden verursachten **Schaden**.

Er darf nur bei Vorliegen der im Gesetz angeführten Voraussetzungen in Angelegenheiten, die in der **Persönlichkeit** der vertretenen Person oder deren **familiären Verhältnissen** gründen, tätig werden.

Das Recht der vertretenen Person auf **persönliche Kontakte** zu anderen Personen sowie ihr **Schriftverkehr** dürfen vom Vorsorgebevollmächtigten nur eingeschränkt werden, wenn sonst ihr Wohl erheblich gefährdet wäre.

Bei der Entscheidung des Vorsorgebevollmächtigten zu einer **medizinischen Behandlung** hat sich der Vorsorgebevollmächtigte vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen. Der Vorsorgebevollmächtigte darf nur unter bestimmten Voraussetzungen einer **medizinischen Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person zum Ziel hat**, oder einer **medizinischen Forschung**, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person verbunden ist, zustimmen.

Soll der **Wohnort** der vertretenen Person **dauerhaft ins Ausland** verlegt werden, so bedarf es zuvor der gerichtlichen Genehmigung.

Ist ein Vorsorgebevollmächtigter mit der **Verwaltung des Vermögens** oder des Einkommens der vertretenen Person betraut, so gelten die §§ 215 bis 221 ABGB, soweit dies in der Vorsorgevollmacht verfügt wurde.

Ein Vorsorgebevollmächtigter ist verpflichtet, die **Vollmachtsurkunde sowie die nach § 140h NO erforderlichen ärztlichen Zeugnisse** bis zur Beendigung seiner Vertretung aufzubewahren und auf Verlangen des Gerichts diesem zu übermitteln.

Nach Beendigung der Vertretungsbefugnis ist der Vorsorgebevollmächtigte verpflichtet, die Bestätigung der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (Registerauszug) nicht mehr im Rechtsverkehr zu verwenden.

Weitere Informationen unter:

www.bmvr.dj.gv.at/erwachsenenschutz

www.notar.at